

§ 70 NÖ JVO Schadenersatz wegen Totalausfall von Ausschlagbewuchs

NÖ JVO - NÖ Jagdverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.02.2026

(1) Kommt es wildschadensbedingt zu einem Totalausfall von Ausschlagbewuchs ist dies mittels geeigneter Kontrollzäune nachzuweisen.

(2) § 58 ist sinngemäß anzuwenden

In Kraft seit 15.12.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at